

Stadtgemeinde Lilienfeld

Politischer Bezirk Lilienfeld

Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Lilienfeld hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Stadtgemeinde Lilienfeld

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Lilienfeld werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

**Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die
öffentliche Gemeindewasserleitung**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,- (**mit Wirkung ab 1. Jänner 2024**) festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.796.790,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.251 Laufmeter zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders gestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 24,- pro m³/h (mit Wirkung ab 1. Juli 2023)** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählerklasse in (m ³ /h)	Verrechnungsgröße (in m ³ /h)	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	Bereitstellungs- gebühr in €
bis einschließlich 5	3	24,-	72,-
über 5 bis einschl. 10	7	24,-	168,-
über 10 bis einschl. 15	12	24,-	288,-
über 15 bis einschl. 20	17	24,-	408,-
über 20 bis einschl. 30	25	24,-	600,-
über 30 bis einschl. 40	35	24,-	840,-
über 90 bis einschl. 100	95	24,-	2.280,-

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,20 (mit Wirkung ab 1. Juli 2023)** festgesetzt

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Juli bis 30. September
2. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
3. vom 1. Jänner bis 31. März
4. vom 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

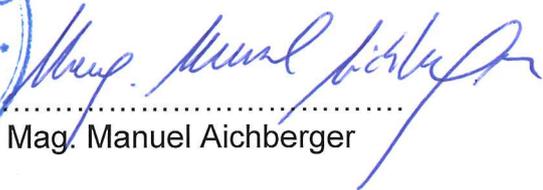
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 13. Dezember 2023 Der Bürgermeister
abgenommen am: 28. Dezember 2023




Mag. Manuel Aichberger